

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Beitragsordnung der Narrenzunft Kluffern e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind durch den Vorstand (§ 26 BGB) zu tätigen, weiteres regelt § 7 dieser Ordnung. Das Vermögen des Vereins besteht aus den Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittskarten, Pins und Abzeichen, Häusern, sowie aus Requisiten, Stoffen, Immobilien und weiterem Material, um den Vereinszweck und Veranstaltungen durchführen zu können.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- b) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört z.B. auch der Unterhalt eines Vereinsheims.

§ 3 Jahresabschluss

- a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- b) Der Jahresabschluss ist von gewählten Kassenprüfern anhand der Belege zu prüfen.
- c) Der Jahresabschluss ist bis zur Mitgliederversammlung aufzustellen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- a) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- b) Der Kassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- c) Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- d) Der Kassierer ist in seiner Funktion für die Überwachung der Finanzen verantwortlich. Der Vorstand erhält zur Überwachung der Finanzen auf Wunsch Einblick in den Kontostand des Vereins.
- e) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen).

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel (Beiträge, Leihgebühren, Umlagen)

- a) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Die derzeitigen Beiträge sind wie folgt festgelegt:
 - 20 € aktives Mitglied Erwachsen
 - mindestens 15 € passives Mitglied
 - 15 € aktives Mitglied von 12 bis 18 Jahren
 - 0 € aktives Mitglied von 0 bis 12 Jahren
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- d) Die Leihgebühren und die Kautions werden bei Ausgabe des Leihhäses fällig. Die derzeitigen Beträge sind wie folgt festgelegt:
 - 80 € Leihgebühr Maskenträger
 - 10 € Leihgebühr Kinder bis 12 Jahre
 - 50 € Kautions
- e) Für Leihhäser, die nicht pünktlich an der Leihhäsrückgabe abgegeben werden, wird eine zusätzliche Gebühr von 10€ pro vollen Monat fällig.
- f) Die Beitreibung rückständiger Beiträge und Umlagen ist der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten und erfolgt auf Kosten des säumigen Mitglieds.
- g) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Mitgliederpflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- h) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Zahlungsverkehr

- a) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / eine Quittung vorhanden sein. Eigenbelege sind zulässig. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Rechnungen muss in der Anschrift „Narrenzunft Kluffern e.V.“ stehen.
- c) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- d) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Rücksprache, über einen Betrag von 150,00 € pro Einzelfall zu verfügen.
- b) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
- c) Die Befugnis zum Rechnungseinkauf erhält jeder Vorstand oder Zunftrat nach Sitzungsbeschluss für die entsprechende Maßnahme automatisch.
- d) Notwendige und erforderliche Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.
- e) Zusätzlich zum Kassier können weitere Personen benannt werden, die eine Bankkarte erhalten und Zahlungen oder Einkäufe direkt über die Finanzmittel des Vereins ableisten können. Eine dieser Personen soll dem Vorstand gemäß §26

BGB angehören, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten. Diese Personen müssen in einer Zunfratssitzung benannt und bestätigt werden.

- f) Der Häsward erhält die Befugnis zum Rechnungseinkauf über ein jährliches Budget von 5.000,00 € für den Einkauf von Häsmaterial. Einzelposten dürfen jedoch 2.000,00 € nicht überschreiten. Alles darüber Hinausgehende muss in einer Zunfratssitzung beschlossen werden.

§ 8 Spenden

- a) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- b) Zuwendungen, für die eine solche Bestätigung erwünscht ist, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden. Der Zusammenhang der Spende und Verwendung muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.

§ 9 Zuschüsse

- a) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher, wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- b) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.
- c) Der Verein gewährt den Akteuren des Zunftabends einen Zuschuss für Kostüme und Requisiten. Der Zuschuss beträgt bis zu 10€ pro Person, jedoch maximal 120€ für eine Gruppe. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Kindertanzgruppe „Bambinis“, die bis zu 10€ pro Person erhält, unabhängig der Gruppengröße.

§ 10 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Zunfratssitzung am 09.07.2025 in Kraft.